

# Minijobs Geringfügige Beschäftigung

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Minijobber dürfen in der Regel 450 € monatlich verdienen (450-€-Minijobs) oder bis zu 70 Tage im Jahr (kurzfristige Minijobs) arbeiten. Sie haben Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung bei Krankheit. Sie zahlen keine Steuern, aber in der Regel einen Rentenversicherungsbeitrag. Es wird zwischen Minijobs im gewerblichen Bereich und Minijobs im Privathaushalt unterschieden.

## 2. Minijobs im gewerblichen Bereich

Der gewerbliche Bereich umfasst alle Beschäftigungsverhältnisse, die nicht in Privathaushalten ausgeübt werden.

### 2.1. 450-€-Minijobs im gewerblichen Bereich

Die Einkommensgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen beträgt in der Regel 450 € monatlich, sie darf aber **leicht** schwanken. Im ganzen Jahr dürfen zusammen 5.400 € verdient werden. Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld zählen mit. Steuerfreie Zahlungen wie Sonn- oder Feiertagszuschläge zählen nicht mit.

Minijobber, die seit 2013 ihren Minijob aufgenommen haben, müssen 3,6 % ihres Verdienstes als Rentenversicherungspflichtbeitrag abgeben. Wer bereits vor 2013 450-€-Minijobber war und maximal 400 € im Monat verdient, ist rentenversicherungsfrei. Das kann aber beides geändert werden: Wer Beitrag zahlt, kann sich auf Antrag von den 3,6 % befreien lassen. Wer beitragsfrei ist, kann auf die Befreiung verzichten, die 3,6 % Beitrag zahlen und damit auch Rentenansprüche erwerben. Rentner und Pensionäre über der [Regelaltersgrenze](#) sind rentenbeitragsfrei.

Der Arbeitgeber zahlt in der Regel eine Pauschale von über 31 %. Diese setzt sich zusammen aus:

- 15 % Rentenversicherung (bei allen Minijobbern, egal ob die 3,6 % gezahlt werden oder nicht),
- 13 % Krankenversicherung,
- 2 % Pauschalsteuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer – Minijobs können auch individuell nach Lohnsteuerklasse besteuert werden),
- 1,39 % Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft,
- 0,12 % Insolvenzgeldumlage und
- Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung je nach Versicherungsträger.

Zudem führt der Arbeitgeber gegebenenfalls den 3,6 % Arbeitnehmer-Beitrag an die **Rentenversicherung** ab.

### 2.2. Kurzfristige Minijobs im gewerblichen Bereich

Kurzfristige Minijobs sind von vornherein auf bestimmte Zeitgrenzen festgelegt, unabhängig vom Einkommen:

- Maximal 3 Monate im Jahr, wenn der Minijobber mindestens 5 Tage pro Woche arbeitet.
- Maximal 70 Tage im Jahr, wenn der Minijobber in der Regel weniger als 5 Tage pro Woche arbeitet.

**Nicht** als Minijob gelten kurzfristige Beschäftigungen, wenn sie:

- **regelmäßig** sind, d.h., wenn sie sich wiederholen, also z.B. jedes Jahr wiederkommen.
- **berufsmäßig** sind, d.h., das Einkommen aus dem Minijob liegt über 450 € und sichert den Lebensunterhalt des Minijobbers.

Kurzfristige Minijobs sind nicht sozialversicherungspflichtig, aber steuerpflichtig. Die **Lohnsteuer** wird individuell nach der Lohnsteuerklasse erhoben oder beträgt pauschal 25 %. Zusätzlich sind **Kirchensteuer** und (bei höheren Einkommen) **Solidaritätsbeitrag** zu leisten. Der Arbeitgeber zahlt zudem individuelle Beiträge an den **Unfallversicherungsträger** und 1,51 % **Umlage**. Letztere setzt sich zusammen aus:

- 1,39 % Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft und
- 0,12 % Insolvenzgeldumlage.

## 3. Minijobs im Privathaushalt

Der Fachbegriff für Minijobs im Privathaushalt lautet "haushaltsnahe Dienstleistungen". Dazu zählen Tätigkeiten wie Putzen, Kochen, Betreuung und Pflege von Kindern, kranken und alten Menschen sowie Gartenarbeit.

### 3.1. 450-€-Mini-Job im Privathaushalt

Die Einkommensgrenzen von 450 € monatlich bzw. 5.400 € jährlich gelten im Privathaushalt genauso wie im gewerblichen Bereich, siehe oben.

Minijobber, die seit 2013 ihren Minijob aufgenommen haben, müssen 13,6 % ihres Verdienstes als Rentenversicherungspflichtbeitrag abgeben. Wer bereits vor 2013 450-€-Minijobber war und maximal 400 € im Monat verdient, ist rentenversicherungsfrei. Das kann aber beides geändert werden: Wer Beitrag zahlt, kann sich auf Antrag von den 13,6 % befreien lassen. Wer beitragsfrei ist, kann auf die Befreiung verzichten, die 13,6 % Beitrag zahlen und damit auch Rentenansprüche erwerben. Rentner und Pensionäre über der [Regelaltersgrenze](#) sind rentenbeitragsfrei.

Bei den 450-€-Minijobs im Privathaushalt zahlt der Arbeitgeber eine Abgabepauschale von 14,99 %:

- 5 % Rentenversicherung,
- 5 % Krankenversicherung,
- 1,6 % Unfallversicherung,
- 2 % Steuern und
- 1,39 % Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft.

Zudem führt der Arbeitgeber den Minijobber-Anteil der Rentenversicherung ab.

### 3.2. Kurzfristige Minijobs im Privathaushalt

Die Zeitgrenzen von 70 Tagen bzw. 3 Monaten gelten im Privathaushalt genauso wie im gewerblichen Bereich, siehe oben.

Kurzfristige Minijobs sind nicht sozialversicherungspflichtig, aber steuerpflichtig. Die **Lohnsteuer** wird individuell nach der Lohnsteuerklasse erhoben oder beträgt pauschal 25 %. Zusätzlich sind **Kirchensteuer** und (bei höheren Einkommen) **Solidaritätsbeitrag** zu leisten.

Der Arbeitgeber leistet zudem die Umlage (1,39 %) und die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (1,6 %).

## 4. Praxistipps zur Rentenversicherung

- Besonders junge Menschen oder Beschäftigte ohne einen sozialversicherungspflichtigen Hauptjob sollten die mögliche Beitragsbefreiung für die Rentenversicherung überdenken. Da es sich bei den 3,6 % bzw. 13,6 % Arbeitnehmeranteil für die Rentenversicherung um Pflichtbeiträge handelt, zahlen diese vollständig auf die Pflichtbeitragszeit ein. Diese spielt eine große Rolle mit Blick auf eine mögliche Erwerbsunfähigkeit, Reha-Leistungen und die Rente für besonders langjährig Versicherte. Individuelle Beratung bieten die zuständigen Rentenversicherungsträger.
- Bei einem Verdienst unter 175 € wird ein Mindestbeitrag für die Rentenversicherung angesetzt. Diese Mindestbemessungsgrundlage beträgt 32,55 €, wobei der Arbeitgeber seinen Anteil von 15 % bzw. 5 % stets auf das tatsächliche Arbeitsentgelt leistet und der Arbeitnehmer die Lücke zum Mindestbeitrag schließt. Nähere Informationen unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) > Suchbegriff: "[Mindestbeitrag zur Rentenversicherung](#)". Die anderen Abgaben im Rahmen eines Minijobs berechnen sich vom tatsächlichen Entgelt, unabhängig von der Höhe.

## 5. Maximale Arbeitsstunden

Seit 1.1.2021 beträgt der Mindestlohn 9,50 € brutto pro Zeitstunde. Tarifverträge können einen höheren Mindestlohn vereinbaren. Ein Minijobber darf mit seinen geleisteten Stunden die 450-€-Grenze nicht wesentlich überschreiten. Entsprechend schränkt der Mindestlohn die Arbeitsstunden für einen Minijob ein. Es darf ca. 47 Stunden pro Monat (450 € : 9,50 €) gearbeitet werden.

## 6. Mehrere Beschäftigungen

Die folgenden Regelungen gelten für Minijobs im gewerblichen Bereich und in Privathaushalten.

### 6.1. Mehrere 450-€-Minijobs

Es ist möglich, mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander auszuüben. Dabei darf es sich jedoch nicht um denselben Arbeitgeber handeln.

Die Verdienste aller Beschäftigungen (mit Ausnahme der kurzfristigen) werden zusammengezählt.

Liegt das Gesamteinkommen unter 450 € monatlich, gelten für alle Jobs die Minijob-Regelungen.

Liegt das Gesamteinkommen über 450 € monatlich, besteht für alle Jobs die normale Sozialversicherungs- und Steuerpflicht.

## 6.2. Mehrere kurzfristige Minijobs

Mehrere kurzfristige Minijobs dürfen zusammengerechnet die Zeitgrenzen von 70 Tagen oder 3 Monaten im Jahr nicht überschreiten.

- Wird in einem der Jobs weniger als 5 Tage/Woche gearbeitet, gilt die Zeitgrenze von 70 Tagen.
- Wird in allen Jobs mindestens 5 Tage/Woche gearbeitet, gilt die Zeitgrenze von 3 Monaten. Wird allerdings keine vollen Monate gearbeitet, gilt eine höhere Zeitgrenze von **90 Tagen**.

## 6.3. Hauptberuf und 450-€-Minijob

- Wird neben einem versicherungspflichtigen Hauptberuf nur eine (= 1) geringfügige Beschäftigung ausgeübt, erfolgt keine Zusammenrechnung mit dem Hauptberuf, d.h.: Bis zu 450 € Hinzuverdienst erscheinen nicht auf der Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber zahlt für den Minijob 31,45 % bzw. 14,99 % Pauschalabgaben.
- Bei weiteren geringfügigen Beschäftigungen werden diese mit dem Hauptberuf zusammengerechnet. Sie sind somit sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

## 7. Arbeitsrechtliche Ansprüche des Arbeitnehmers

Auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen bestehen eine Reihe arbeitsrechtlicher Ansprüche, z.B.:

- [Entgeltfortzahlung](#) im Krankheitsfall, auch bei Krankheit des Kindes
- Bezahlter Erholungsurlaub
- Entgeltfortzahlung an Feiertagen und bei persönlicher Arbeitsverhinderung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (z.B. nicht verschiebbarer Arztbesuch)
- Entgeltfortzahlung während berufsbedingter Beschäftigungsverbote bei Schwangerschaft und bei [Mutterschutz](#)

Hier besteht der Grundsatz der Gleichberechtigung, d.h. geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer.

Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld besteht nur, wenn dies im Arbeits- oder Tarifvertrag festgelegt ist.

## 8. Praxistipps

- Die Broschüre "Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich" kann unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) > [Suchbegriff: "A630"](#) kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden.
- Die Minijob-Zentrale informiert ausführlich und hält Broschüren bereit: [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).
- Näheres zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen bietet die Geringfügigkeitsrichtlinie der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger, Download unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) > [Minijobs Basiswissen](#) > [Geringfügigkeits-Richtlinien](#).

## 9. Wer hilft weiter?

- Die Pauschalabgaben des Arbeitgebers werden an eine zentrale Stelle, die Minijob-Zentrale, entrichtet: Minijob-Zentrale, 45115 Essen, [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de). Servicetelefon 0355 290270799 (zum Ortstarif), Mo-Fr 7-17 Uhr.
- Das Bürgertelefon des Ministeriums für Arbeit und Soziales beantwortet Fragen zu Teilzeit und Minijobs unter Telefon 030 221911005, Mo-Do 8-20 Uhr.

## 10. Verwandte Links

[Rente > Hinzuverdienst](#)

[Midijob](#)

Gesetzesquellen: § 8 SGB IV - §§ 249b, 172 Abs. 4 SGB V